



Abteilung 13

→ Umwelt und
Raumordnung

Referat UVP- und Energierecht

Bearb.: Dr. Katharina Kanz
Tel.: +43 (316) 877-2716
Fax: +43 (316) 877-3490
E-Mail: uvp-energie@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT13-92246/2024-14

Graz, am 24.06.2024

Ggst.: Neubau eines Stallgebäudes mit 22.554 Mastgeflügelplätzen,
Annelies Penz, Weißkirchen in Steiermark, UVP-
Feststellungsverfahren, Feststellungsbescheid

Annelies Penz, Weißkirchen in Steiermark
Neubau eines Stallgebäudes mit 22.554 Mastgeflügelplätzen

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages vom 4. März 2024 von Annelies Penz, Krottenhofweg 50, Weißkirchen in Steiermark, vertreten durch RA Mag. Wolfram Schachinger, Hafengasse 16/4-5, 1030 Wien, wird festgestellt, dass für das Vorhaben von Annelies Penz „Neubau eines Stallgebäudes mit 22.554 Mastgeflügelplätzen“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen (Beilagen 1 bis 6) **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 26/2023:

§ 2 Abs. 2

§ 3 Abs. 1, 2 und 7

Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3

Kosten

Gemäß §§ 76 bis 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F., hat Annelies Penz, Krottenhofweg 50, Weißkirchen in Steiermark, folgende Kosten zu tragen:

Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016, LGBl. 73/2016 i.d.g.F.:

a) für diesen Bescheid nach Tarifpost A 2	€	13,50
b) für den Sichtvermerk auf den eingereichten 12 Unterlagen nach Tarifpost A 7 (je € 6,20)	€	<u>74,40</u>
Gesamtsumme:	€	<u>87,90</u>

Dieser Betrag ist mittels beiliegender Gebührenvorschreibung binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Gebühren nach dem Gebührengesetz, BGBl. Nr. 267/1957 i.d.g.F.:

Gebühren:	1 x € 14,30	€ 14,30	für den Antrag vom 4. März 2024
	20 x € 3,90	€ 78,00	für die <u>Beilagen 1, 2, 3, 4, 5 und 6</u>
Gesamtsumme:		<u>€ 92,30</u>	

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme berücksichtigt.

Begründung

A) Verfahrensgang

I. Mit der Eingabe vom 4. März 2024 hat Annelies Penz, Krottenhofweg 50, Weißkirchen in Steiermark, vertreten durch RA Mag. Wolfram Schachinger, Hafengasse 16/4-5, 1030 Wien, bei der UVP-Behörde den Antrag auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben von Annelies Penz „Neubau eines Stallgebäudes mit 22.554 Mastgeflügelplätzen“ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Die Projektwerberin hat folgende Unterlagen vorgelegt:

- Baubeschreibung (Beilage 1)
- Luftbild/Lage Kotlager (Beilage 2)
- Technische Beschreibung Stalleinrichtung/Lüftung (Beilage 3)
- Einreichplan samt Lageplan (Beilage 4)
- Lageplan Stall- und Kotlager (Beilage 5)
- Projektbeschreibung (Beilage 6)

II. Mit Schreiben vom 5. März 2024 teilte das wasserwirtschaftliche Planungsorgan mit, dass das projektgegenständliche Grundstück weder in einem Wasserschutz- oder Wasserschongebiet gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959 noch in Beobachtungsgebieten oder voraussichtlichen Maßnahmengebieten gemäß § 33f WRG 1959 liegt.

III. Am 13. Mai 2024 teilte die Baubehörde in Beantwortung der Anfrage der UVP-Behörde vom 5. März 2024 mit, dass das antragsgegenständliche Vorhaben in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000 liegt und gab die landwirtschaftlichen Betriebe im Umkreis von ca. 1,5 km um das geplante Vorhaben samt legalisiertem Tierbestand bekannt.

IV. Mit Schreiben vom 15. Mai 2024 wurden die Amtssachverständigen für Luftreinhaltung und Schallschutz um Erstattung von Befund und Gutachten ersucht.

V. Der Amtssachverständige für Luftreinhaltung erstattete am 27. Mai 2024 wie folgt Befund und Gutachten:

„I Auftrag und Fragestellung

Mit dem Schreiben (Email) vom 15. Mai 2024 (Eingang: 21. Mai 2024) wurde seitens der ABT 13 des Amtes der Stmk. Landesregierung die ABT 15 Luftreinhaltung ersucht, im Rahmen des UVP-Feststellungsverfahrens für das geplante Vorhaben von Annelies PENZ auf dem Gst. Nr. 100/4, KG 65018 Mühldorf, in der Gemeinde Weißkirchen eine immissionstechnische Begutachtung durchzuführen. Seitens der ABT 13 des Amtes der Stmk. Landesregierung wurden die erforderlichen Projektunterlagen der Antragstellerin (Beilagen 1-5) samt Begleitschreiben und Sachverständigenauftrag übermittelt. Auf Basis dieser Grundlagen wird Befund und Gutachten durch ASV Bachler für den Fachbereich Luftreinhaltung erstellt.

.....

Auftrag an die Amtssachverständigen:

Es wird um die Erstellung von Befund und Gutachten zu folgenden Fragen ersucht:

- 1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?*
- 2. Ist der Untersuchungsbereich mit ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben ausreichend abgegrenzt oder sind darüberhinausgehende Ermittlungen erforderlich?*

3. Welche Betriebe (siehe Aufstellung der Baubehörde) stehen mit dem gegenständlichen Vorhaben bezogen auf die Schutzgüter Mensch, Luft und biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und ihrer Lebensräume in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG?
4. Sofern es in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben gibt: Welche Unterlagen sind von der Baubehörde für die Kumulationsprüfung anzufordern?

2 Befund

2.1 Vorliegende Unterlagen

- Amt der Stmk. Landesregierung: Emissionen aus Tierhaltungsanlagen. Bericht Nr. Lu-04-2023
- Amt der Stmk. Landesregierung: Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsimmissionen. Bericht Nr. LU-02-2021
- Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Abteilung 13: Schreiben vom 15. Mai 2024 (Eingang: 21. Mai 2024), UVP-Feststellungsverfahren für das Vorhaben von Annelies PENZ, Krottenhofweg 50, Weißkirchen in Steiermark, ‚Neubau eines Stallgebäudes mit 22.554 Mastgeflügelplätzen‘:
 - Baubeschreibung (Beilage 1)
 - Luftbild/Lage Kotlager (Beilage 2)
 - Technische Beschreibung Stalleinrichtung/Lüftung (Beilage 3)
 - Einreichplan samt Lageplan (Beilage 4)
 - Lageplan Stall- und Kotlager (Beilage 5)
 - Feststellungsantrag der Antragstellerin Annelies PENZ, vertreten durch RA Schachinger vom 3. April 2024
 - Anschreiben und Aufstellung der Baubehörde der Gemeinde Weißkirchen (Fremd-GZ: B-2023-1038-00431) vom 10. Mai 2024 samt Orthofoto umliegender Betriebe

2.2 Tierzahlen und Emissionen

Als Grundlage für die Emissionsberechnung von Gerüchen wurden die Emissionsfaktoren des Berichtes zu ‚Emissionen aus der Tierhaltung‘ des Amtes der Stmk. Landesregierung herangezogen.

In der VDI 3894-1 werden Minderungsfaktoren für Ammoniak für verschiedene Arten der Phasenfütterung angegeben. Verschiedene Untersuchungen (z.B. Raumberg-Gumpenstein) zeigen, dass sich für Geruch geringere Reduktionen ergeben. In der gutachterlichen Praxis der Amtssachverständigen in der Steiermark wird davon ausgegangen, dass die Reduktion bei Geruch etwa die Hälfte der Reduktion von Ammoniak entspricht. Für Multiphasenfütterung gibt die VDI eine Reduktion der Ammoniakemissionen um bis zu 40 % an. Die entsprechende Minderung für Geruch wird mit 20 % angesetzt. Diese Vorgangsweise stützt sich auf mehrere Untersuchungen, die einerseits nachweisen konnten, dass eine Reduktion von Ammoniak auch mit einer Reduktion von Geruch einhergeht (z. Bsp. LFZ Gumpenstein 20102, 20113) und andererseits auf Untersuchungen, die nachweisen konnten, dass eine Reduktion des Rohproteins im Futter zu teils deutlichen niedrigeren Geruchsemissionen führen (z. Bsp. LFZ Gumpenstein4, Le et al. 20075).

2.2.1 Planfall

Lt. Betriebsbeschreibung der KonsenswerberIn ist eine Mastdauer von ca. 36 Tagen mit einer darauffolgenden Leerstehzeit von 14 Tagen geplant. Auf der Grundlage einer Worst-Case Betrachtung wird daher in der Berechnung von ca. 7,3 Umtrieben pro Jahr ausgegangen (Abbildung 1). Auf dieser Grundlage ergibt sich eine durchschnittliche Belegung des Hühnermaststalles von ca. 16.240 Tieren. Darüber hinaus wird in der Ausbreitungsrechnung die kontinuierliche Zunahme der Geruchs- bzw. Schadstofffracht während eines Mastdurchganges berücksichtigt. Der projektierte Hühnermaststall ist mit einem Wintergarten auf der südlichen Gebäudelänge konzipiert, weshalb dieser Bereich als Außenklimastall klassifiziert werden kann. Die in der umfangreichen Untersuchung von Schrade et al. (2013) festgestellten Ammoniak-Emissionsfaktoren für Außenklima Stallungen (Rinder) lagen im Sommer im Mittel 1,6-fach höher als die jahresdurchschnittliche Emission, in den

Übergangsjahreszeiten jedoch gleich hoch und im Winter nur bei der Hälfte des Jahresschnitts. Es war also eine klare Temperaturabhängigkeit erkennbar, die in der Ausbreitungsrechnung berücksichtigt wird. Die unterschiedlichen Austrittsgeschwindigkeiten bei den Kaminentlüftungen im Sommer und Winter wurden ebenfalls berücksichtigt.

Abbildung 1: Angenommene Emissionsmodulation (bezogen auf das maximale Emissionsniveau am Ende der Mast) für die Ausbreitungsberechnungen

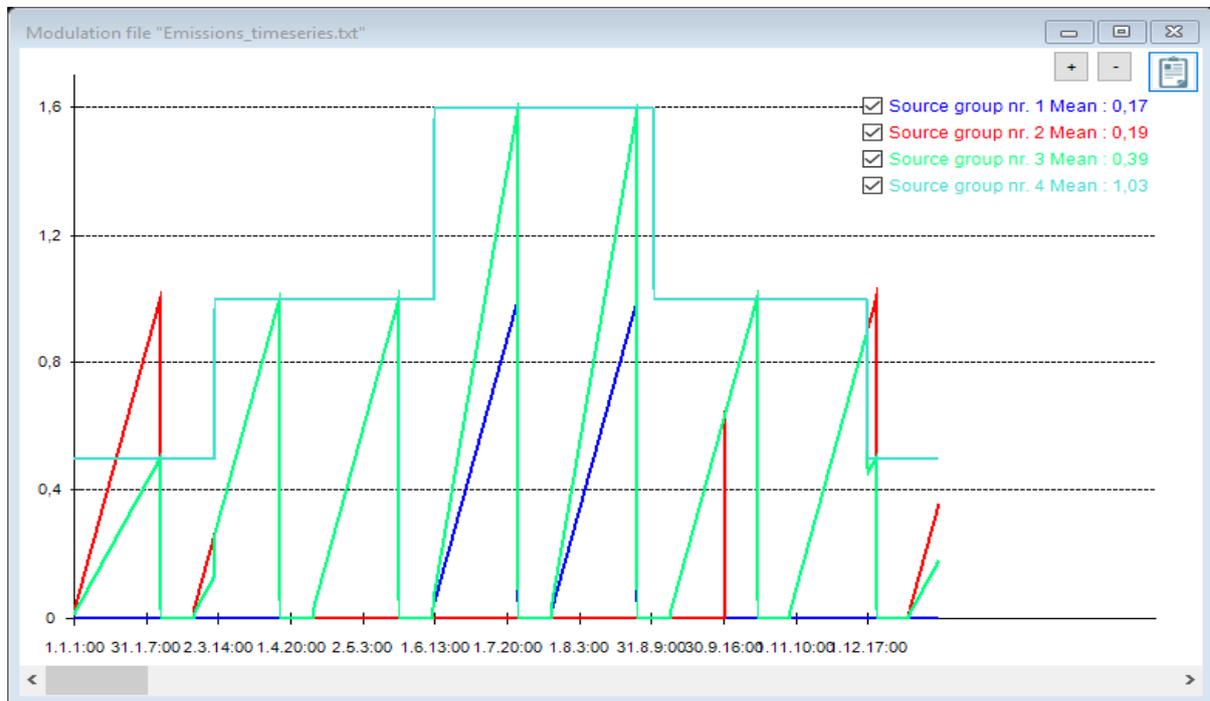
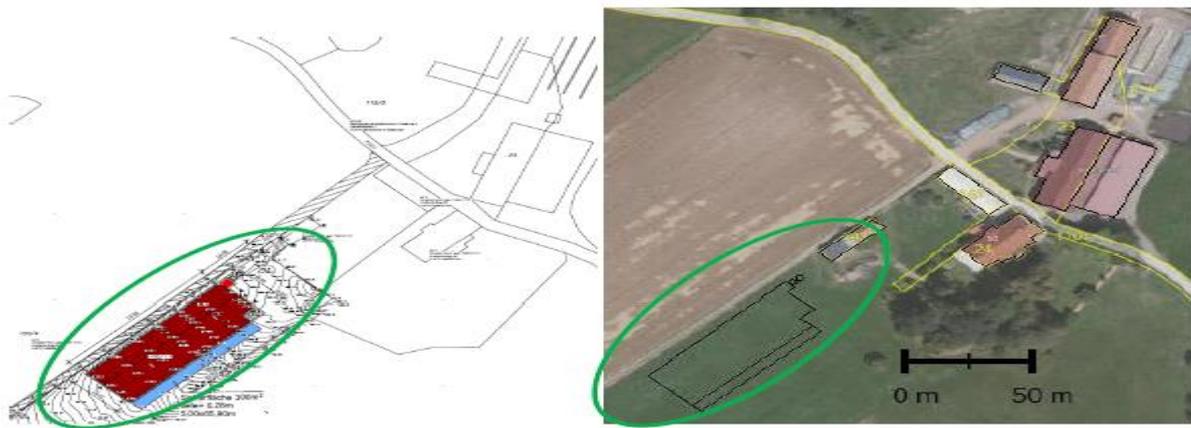


Abbildung 2: Lageplan und Orthofoto zum Einreichprojekt PENZ (Planfall)



Bei der Emissionsberechnung für den projektierten Hühnermaststall werden auf Basis der Einreichunterlagen die Bewirtschaftungsformen stickstoffreduzierte Fütterung (Mittel über alle Mastphasen unter 20,1 % XP-88 % TM), Auffangschalen Nippeltränke, Feinvernebelung und eine Bodenheizung berücksichtigt, die gemäß Kapitel 2.2 ein wissenschaftlich nachgewiesenes Reduktionspotenzial in Bezug auf Ammoniak, Feinstaub und Geruch aufweisen. Lt. Betriebsbeschreibung der AntragstellerIn ist der projektierte Hühnermaststall mit einem überdachten Auslaufbereich auf der südöstlichen Gebäudelänge konzipiert, weshalb dieser Gebäudeteil als Außenklimastall klassifiziert werden kann. Neben den bereits erwähnten Bewirtschaftungsfaktoren für das Hauptgebäude, wird der zusätzliche Bewirtschaftungsfaktor für das Außenklima als

Reduktionsmaßnahme berücksichtigt. Die unterschiedlichen Austrittsgeschwindigkeiten bei den Kaminentlüftungen im Sommer und Winter werden auf Basis der vorliegenden Lüftungsbeschreibung berücksichtigt.

Reduktionsfaktor = 0,8 (Außenklima überdacht, Wintergarten) x 0,5 (stickstoffreduzierte Fütterung) x 0,9 (Auffangschalen Nippeltränke) x 0,9 (Feinvernebelung) x 0,8 (Bodenheizung)

Auf dieser Grundlage beträgt die mittlere Geruchsfracht für das Einreichprojekt PENZ (Planfall) mit projektierten Reduktionsmaßnahmen 8,5 MioGE/h. In Tabelle 1 ist die mittlere Geruchsfracht auf Basis der Angaben der AntragstellerIn sowie die mittlere Schadstofffracht für NH₃ und PM₁₀ im Detail für den Planfall angeführt.

Tabelle 1: Mittlere Geruchsfracht und Schadstofffracht von NH₃ und PM₁₀ für das Einreichprojekt PENZ (Planfall) in MioGE/h bzw. kg/a

Hofstelle	Stall	Tierarten	Tierzahlen	Bewirtschaftungsformen	Geruch [MGE/h]	NH ₃ [kg/a]	PM ₁₀ [kg/a]
PENZ	Außenklimastall	Masthuhn;	4511;	Außenklima überdacht (Wintergarten); stickstoffreduzierte Fütterung; Auffangschalen Nippeltränke; Feinvernebelung; Bodenheizung;	1,36	50	54
	Hühnermaststall	Masthuhn;	18043;	stickstoffreduzierte Fütterung; Auffangschalen Nippeltränke; Feinvernebelung; Bodenheizung;	6,82	286	217
	Geflügelkotlager			Güllelagerung geschlossene Abdeckung;	0,28	41	0
Summe					8,46	376	271

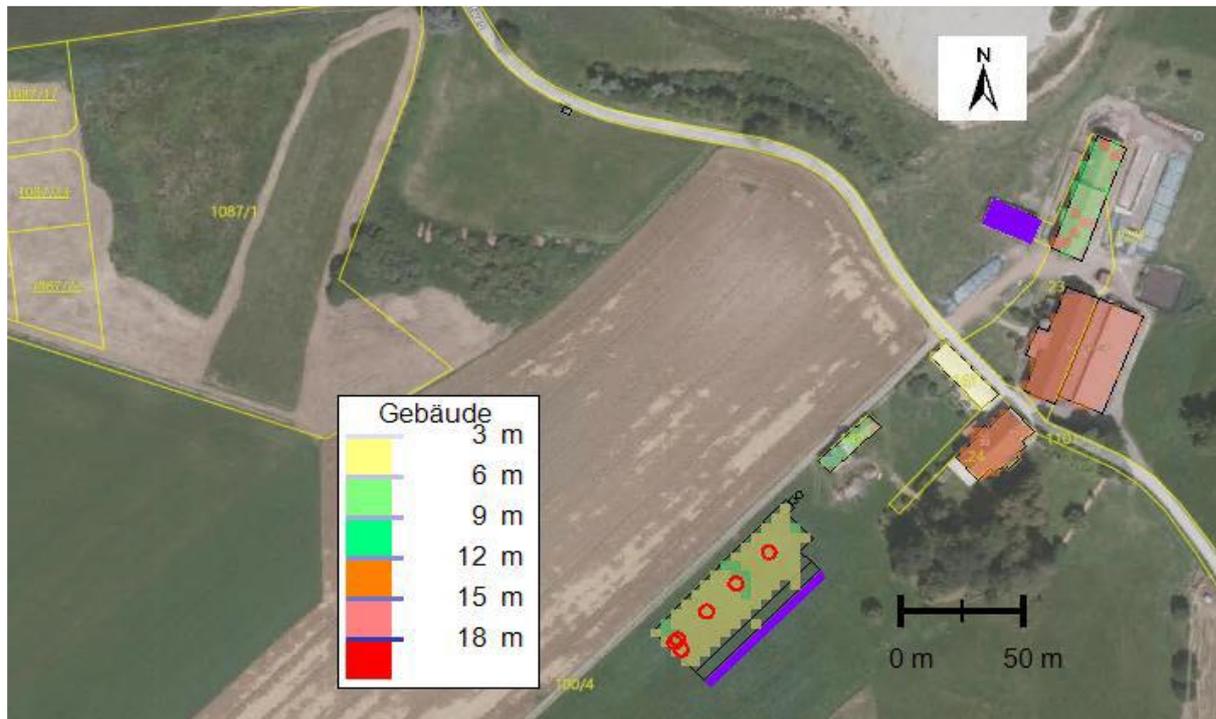
2.3 Entlüftung

2.3.1 Planfall

Tabelle 2: Beschreibung der Emissionsquellen an der geplanten Hofstelle PENZ wie sie in der Ausbreitungsberechnung Berücksichtigung fanden

Quelle	Anzahl Entlüftungen	Höhe Kamin ü. First / Durchmesser [m]	Abluftgeschwindigkeit [m/s]
Neubau: Hühnermaststall	6	1,5 / 0,9	5-10

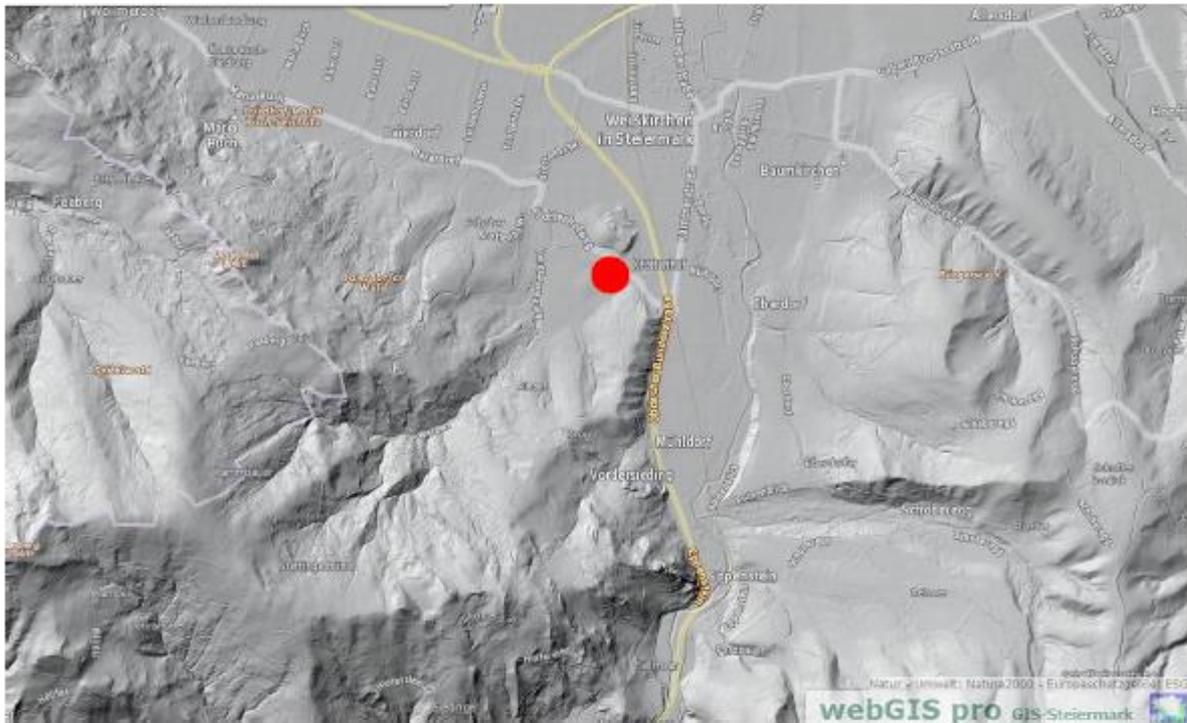
Abbildung 3: Lage und Höhe der Gebäude, Bewuchs sowie Lage der Emissionsquellen (rote Kreise, violette Flächen) an der projektierten Hofstelle PENZ (Planfall)



2.4 Ausbreitungsbedingungen

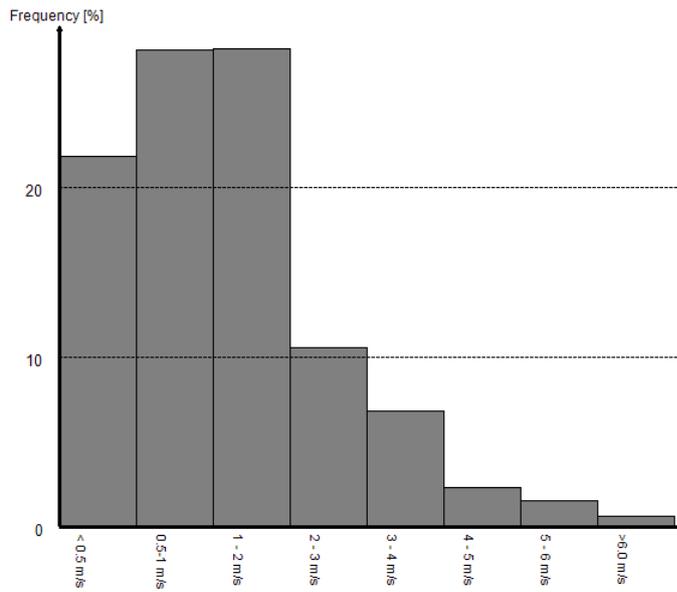
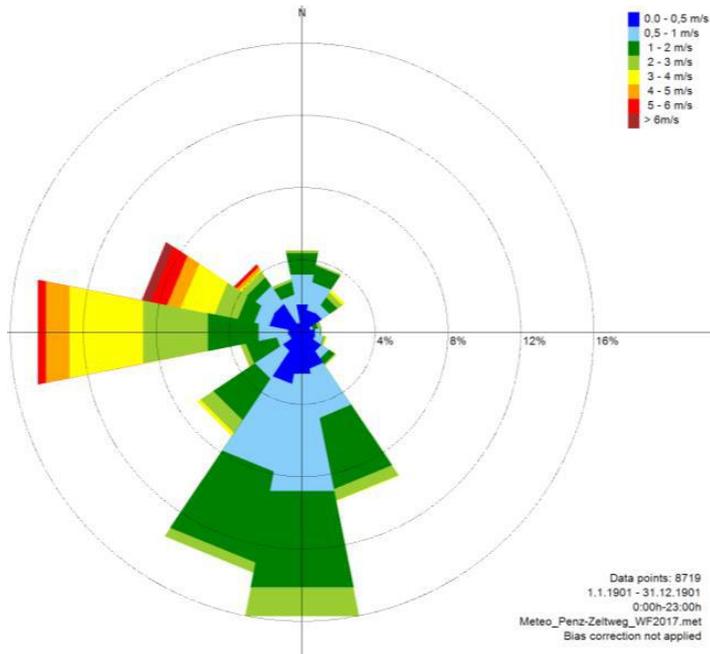
Um die Auswirkungen der Topographie auf die Ausbreitung von Spurengasen berücksichtigen zu können, werden in der Ausbreitungsberechnung dreidimensionale Windfelder benötigt. Die Berechnung von Strömungsfeldern ist extrem zeitintensiv und kann daher nicht für jedes Projekt eigens durchgeführt werden. Daher wurden referatsintern für das Bezugsjahr 2017, welches in den letzten Jahren zu den am höchsten belasteten zählte, Windfelder mit dem prognostischen, mesoskaligen Modell GRAMM-SCI durchgeführt. Diese stehen für Ausbreitungsrechnungen zur Verfügung. Wie in der ÖNORM M94407 sowie in der Technischen Grundlage des BMWFJ8 (2012) dargelegt, entsprechen derartige Windfeldberechnungen dem Stand der Technik, sofern die Modelleignung grundsätzlich nachgewiesen werden kann. Die Ergebnisse dieser Strömungsberechnungen und die angewendete Methodik sind im Bericht LU-05-2022 (Windfeldbibliothek Steiermark - Umweltinformation Steiermark - Land Steiermark) ausführlich beschrieben. Die Berechnungen weisen eine horizontale Gitterauflösung von 200 m auf. Die in GRAL verwendeten Ausbreitungsklassen basieren auf mit GRAMM-SCI berechneten Werten entsprechend ÖNORM M9440. Dabei wird tagsüber die simulierte Globalstrahlung und in den Nachtstunden der berechnete vertikale Temperaturgradient für die Bestimmung der räumlich inhomogenen Ausbreitungsklassen verwendet. Somit werden neben der räumlich variablen Windgeschwindigkeit und Bodenrauigkeit auch Abschattungseffekte berücksichtigt. Für das vorliegende Projekt wurden die berechneten Strömungsfelder aus dem Gebiet Zeltweg verwendet.

Abbildung 4: Topographie in der Umgebung des Betriebsstandortes (roter Punkt)



Am Standort des Betriebes weist die berechnete Windrichtungsverteilung Hauptwindrichtungen aus dem Norden und Süden auf. Die berechnete jahresdurchschnittliche Windgeschwindigkeit liegt bei ca. 1,4 m/s und die Kalmenhäufigkeit (Windgeschwindigkeiten unter 0,5 m/s) beträgt ca. 22 %. Tagsüber werden überwiegend westnordwestliche und nachts v.a. westliche Windrichtungen simuliert. Der Tagesgang entspricht keinem klassischen Talwindsystem und ist durch die südliche Randlage im Aichfeld charakterisiert.

Abbildung 5: Simulierte Windrichtungs- und Windgeschwindigkeitsverteilung in 10 m Höhe über Grund am Betriebsstandort (Oben: gesamt, Mitte: Tag, Unten: Nacht)



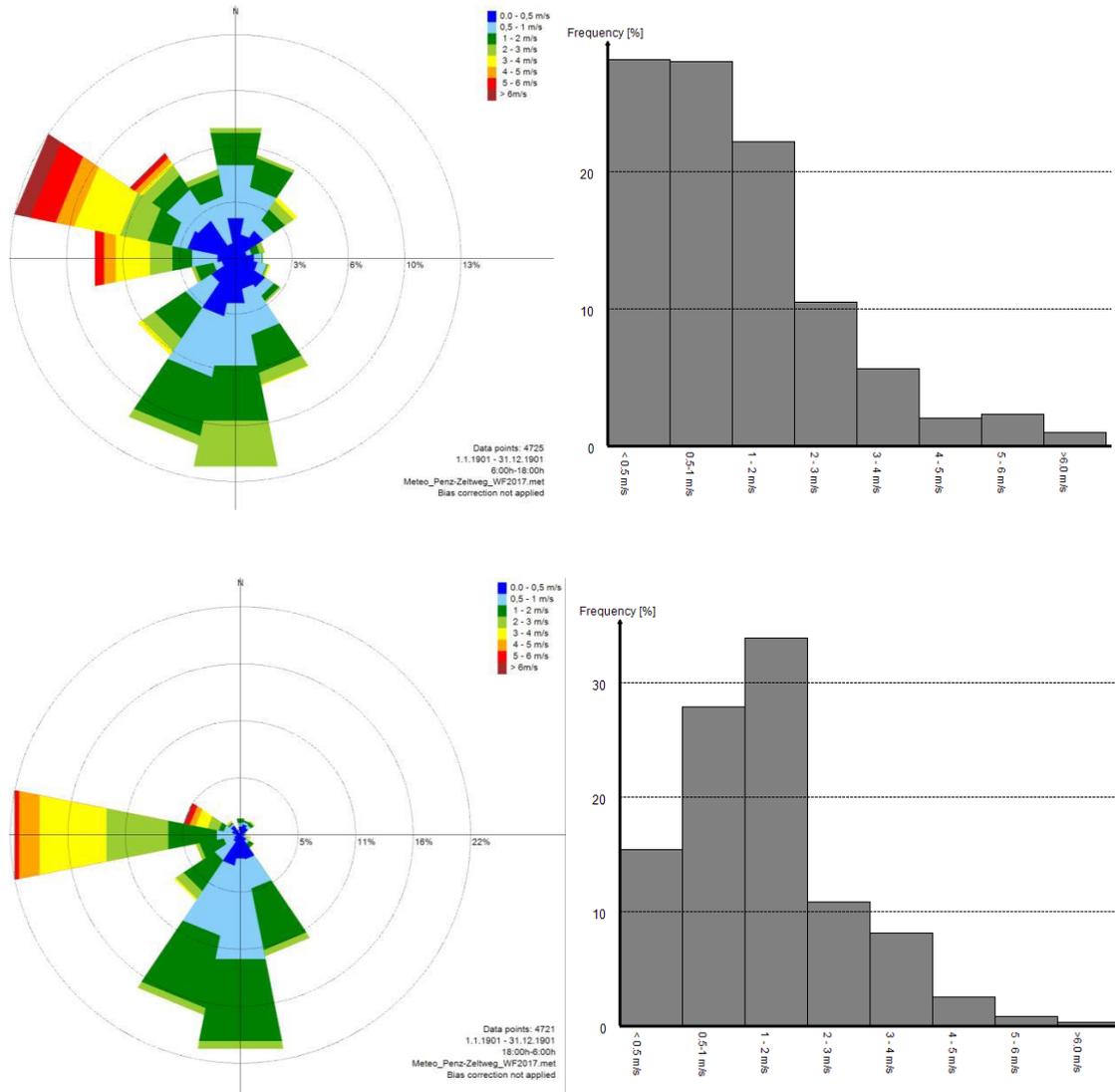


Abbildung 6: Simulierte Häufigkeit ausgewählter Windrichtungen und mittlerer Tagesgang der Windgeschwindigkeit in 10 m über Grund am Betriebsstandort

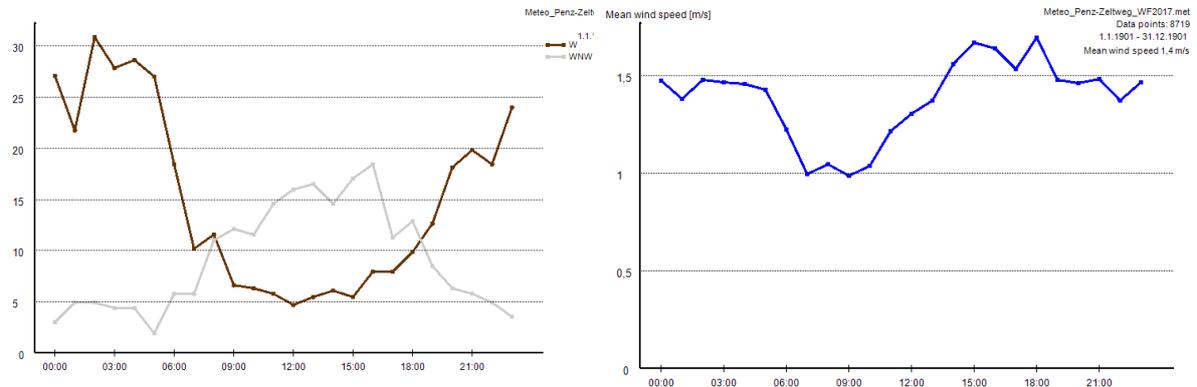
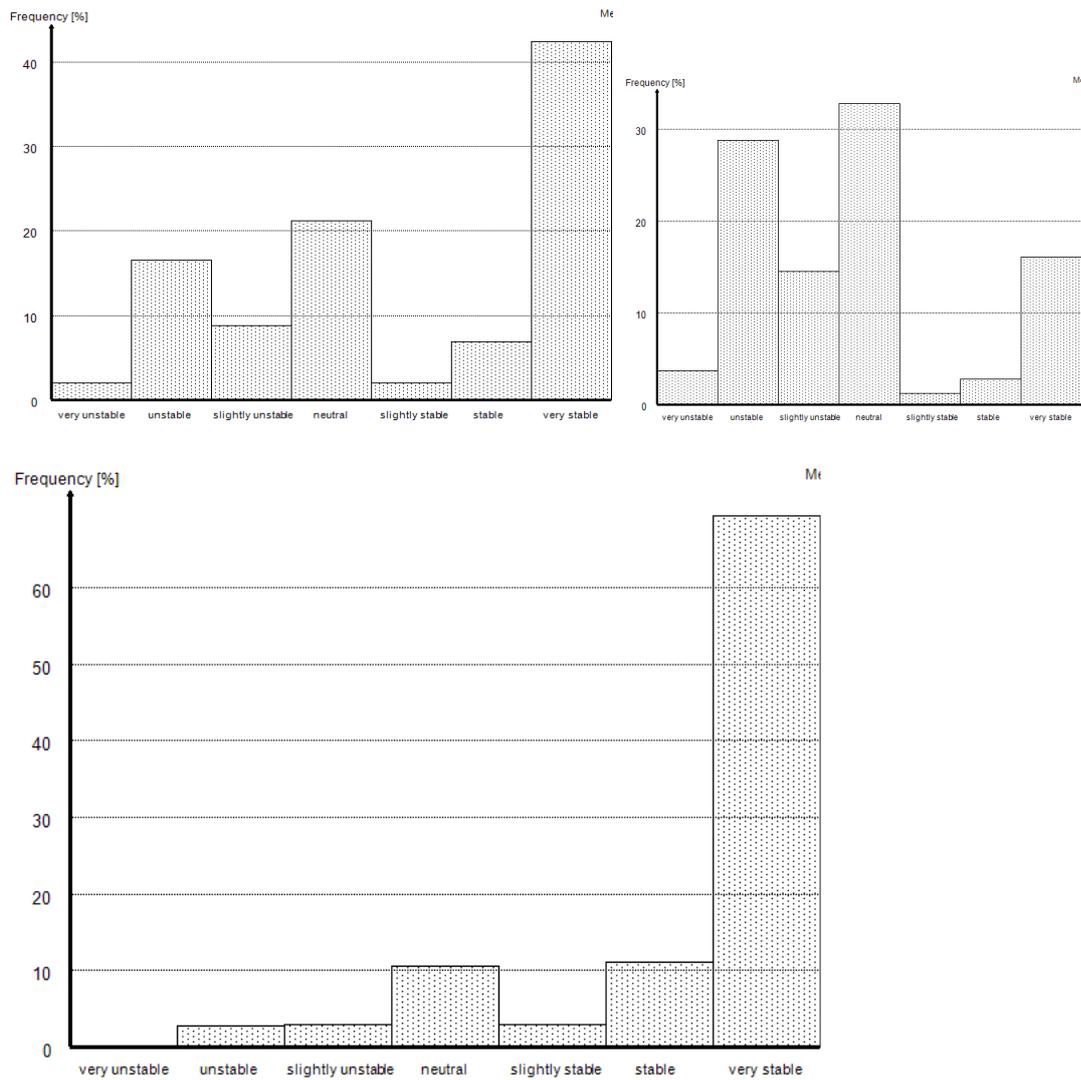


Abbildung 7: Simulierte Häufigkeit der Ausbreitungsklassen (Oben links: gesamt, Oben rechts: Tag, Unten links: Nacht) am Betriebsstandort



Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde antsigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>

2.5 Messergebnisse

2.5.1 Kontinuierliche Luftgütemessung Zeltweg

Die Messergebnisse für Feinstaub an der Station Zeltweg zeigen, dass die dzt. zulässige Anzahl an Tagen mit einer mittleren Konzentration > 50 µg/m³ von 25 Tagen in den letzten 5 Jahren nicht mehr überschritten wurde und die Vorgaben des Immissionsschutzgesetzes-Luft eingehalten werden.

Tabelle 3: Messergebnisse Zeltweg, PM10

Zeitraum	TMW _{max}	TMW _{>50}	JMW
	[$\mu\text{g}/\text{m}^3$]	[Tage]	[$\mu\text{g}/\text{m}^3$]
2019	43	0	16
2020	98	3	16
2021	62	2	17
2022	67	1	17
2023*	63	1	17

*Daten sind noch nicht endgeprüft

2.6 Ausbreitungsmodellierung – Simulation der Jahresgeruchsstunden

Für die Ausbreitungsrechnung wurde das gekoppelte Euler/Lagrange Modellsystem GRAMM/GRAL verwendet. Eine umfangreiche Beschreibung der Modelle GRAL/GRAMM inklusive Evaluierung anhand von zahlreichen Ausbreitungsexperimenten findet sich in Öttl (2022a9) bzw. in Öttl (2022b10).

2.6.1 Strömungsmodellierung

Zur Berechnung der räumlichen Schadstoffausbreitung werden dreidimensionale Strömungsfelder benötigt. Diese wurden mit Hilfe des prognostischen Windfeldmodells GRAMM-SCI berechnet. Prognostische Windfeldmodelle haben gegenüber diagnostischen Windfeldmodellen den Vorteil, dass neben der Erhaltungsgleichung für Masse auch jene für Impuls und Enthalpie in einem Euler'schen Gitter gelöst werden. Damit können dynamische Umströmungen von Hindernissen in der Regel besser simuliert werden. Zudem wird in GRAMM-SCI die Bodenenergiebilanz simuliert, wodurch auch Kaltluftabflüsse bzw. Hangwindssysteme modelliert werden können.

2.6.2 Schadstoffausbreitung

Die Ausbreitung von Luftschadstoffen wird durch räumliche Strömungs- und Turbulenzvorgänge bestimmt. Diese sind für bodennahe Quellen neben den Ausbreitungsbedingungen auch von der Geländestruktur, von Verbauungen und von unterschiedlichen Bodennutzungen abhängig. Mit Lagrange'schen Partikelmodellen kann die Diffusion auch im Nahbereich von Emissionsquellen physikalisch korrekt simuliert werden, was im Gegensatz dazu mit prognostischen Euler-Modellen nicht möglich ist. Bei Lagrange'schen Partikelmodellen wird die Schadstoffausbreitung durch eine große Anzahl von Teilchen simuliert, deren Bewegung durch das vorgegebene mittlere Windfeld sowie einer überlagerten Turbulenz bestimmt ist. Zudem können inhomogene Wind- und Turbulenzverhältnisse und beliebige Formen von Schadstoffquellen berücksichtigt werden.

2.6.3 Eignung der verwendeten Modelle

In Österreich gibt es keine gesetzlich verbindlichen Vorschriften für die Verwendung eines bestimmten Ausbreitungsmodells. Daher werden in der Technischen Grundlage ‚Qualitätssicherung Ausbreitungsrechnung‘ (BMWFJ, 201311) bzw. in der ÖNORM M944012 folgende Forderungen bzgl. des Nachweises der Modelleignung gestellt:

- *Darlegung der Modelphysik, vorzugsweise in begutachteten Fachzeitschriften*
- *Darlegung von Evaluierungsstudien, insbesondere, wenn Gebäude oder Bewuchs, Geruch, Abgasfahnenüberhöhungen, windschwache Wetterlagen, Geländeeinfluss, Sedimentation, Deposition oder luftchemische Reaktionen für den Anwendungsfall von Bedeutung sind.*

2.6.4 Windfeldmodell GRAMM-SCI

Evaluierungsstudien mit dem Windfeldmodell GRAMM-SCI wurden in bisher 12 wissenschaftlichen Arbeiten in international begutachteten Fachzeitschriften publiziert. Das Modell wurde darüber hinaus entsprechend der VDI Richtlinie 3783 Blatt 7 ‚Prognostische mesoskalige Windfeldmodelle - Evaluierung für dynamische und thermisch bedingte Strömungsfelder‘ evaluiert. Die Ergebnisse sind im Detail der Dokumentation des Modells GRAMM-SCI zu entnehmen.

2.6.5 Ausbreitungsmodell GRAL

Evaluierungsstudien mit dem Ausbreitungsmodell GRAL wurden in bisher 21 wissenschaftlichen Arbeiten in international begutachteten Fachzeitschriften publiziert. Insbesondere wurden in nachfolgenden Spezialbereichen wissenschaftliche Nachweise erbracht:

Windschwache Wetterlagen:

Wetterlagen mit niedrigen Windgeschwindigkeiten führen zu großen Windrichtungsdrehungen, die von vielen verfügbaren Modellen nicht hinreichend genau modelliert werden können. Der in GRAL implementierte Algorithmus basiert auf wissenschaftlich anerkannten Methoden, die in mehreren Fachartikeln publiziert wurden (z.B. Öttl et al., 200513).

Bebauung:

Bebauung kann zu wesentlichen Änderungen der kleinräumigen Schadstoff- und Geruchsausbreitung führen. Um diese Effekte zu berücksichtigen, verfügt das Modell GRAL über ein vorgeschaltetes mikroskaliges Strömungsmodell. Dieses prognostische, nicht-hydrostatische Modell wurde anhand der VDI Richtlinie 3783 Blatt 9 ‚Prognostische mikroskalige Windfeldmodelle. Evaluierung für Gebäude- und Hindernisströmung.‘ evaluiert. Die Ergebnisse sind im Detail der Dokumentation des Modells GRAL zu entnehmen bzw. wurden zum Teil wissenschaftlich publiziert (Öttl, 201514).

Bewuchs:

Der Einfluss von Vegetation auf die mikroskaligen Strömungsverhältnisse wird nach dem Vorschlag von Green (1992) berücksichtigt. Hierbei wird der Strömungswiderstand durch Vegetationsflächen über die Blattflächendichte und die Bewuchshöhe, getrennt nach Stamm- und Kronenbereich, berechnet.

2.6.6 Geruchsmodellierung

Die Beurteilung von Gerüchen erfolgt in Österreich auf Basis von sogenannten Jahresgeruchsstunden. Eine Geruchsstunde ist dabei so definiert, dass in 10 % einer Stunde Geruch wahrnehmbar sein muss. Damit ist es notwendig, das 90 Perzentil der Konzentrationsverteilung innerhalb einer Stunde zu ermitteln. Dieses wird individuell für jeden Rasterpunkt in Abhängigkeit von der mittleren Gesamtgeruchs-Konzentrationsverteilung zu jeder Stunde im Jahr und dem Turbulenzzustand der Atmosphäre berechnet und ist damit räumlich und zeitlich variabel.

Die in den Berechnungen verwendete Geruchsschwelle für das 90 Perzentil der Geruchskonzentrationsverteilung innerhalb einer Stunde bedeutet, dass Geruchskonzentrationen innerhalb einer Geruchsstunde in 10 % der Zeit höher sein müssen als diese festgelegte Geruchsschwelle. Wird als Geruchsschwelle 1 GE/m³ festgelegt, so bedeutet dies im schlechtesten Fall, dass in 10 % der Zeit häufig deutlich höhere Geruchskonzentrationen auftreten, die nicht nur zu Geruchswahrnehmungen, sondern auch zur Geruchserkennung führen. Es konnte nachgewiesen werden, dass mit dieser Methode eine sehr gute Übereinstimmung zwischen Modellrechnung und Feldbegehung nach EN16841-1 erzielt wird.

Kumulation:

Da im Modell GRAL für jeden Aufpunkt und für jede Stunde im Jahr die Überlagerung aller Geruchsfahnen eigens berechnet wird, können kumulative Effekte berechnet werden. Die Kumulation (Überlagerung) von Geruchsfahnen führt in der Regel zu räumlich homogenen Konzentrationsverteilungen und damit auch zu geringeren Geruchskonzentrationsschwankungen innerhalb einer Stunde. Damit sinkt auch das Verhältnis des 90 Perzentils zum Mittelwert der Konzentration einer Stunde. Dieser Einfluss wird in GRAL explizit berechnet.

2.7 Verwendete Modellparameter

Tabelle 4: Methodik und Eingabeparameter für das verwendete Ausbreitungsmodell GRAL

Modellversion	GRAL-ST ROG 23.09
Gelände – GRAMM-SCI	3D Strömungsfelder berechnet mit dem nicht-hydr. prognostischen Windfeldmodell GRAMM-SCI, 200 m horizontale Auflösung, 10 m Höhe der untersten Gitterebene, Hybridgitter, Bodenenergiebilanz auf Basis von CORINE Landnutzungsdaten, Mischungsweg-Turbulenzmodell.
Gelände - GRAL	3 m Raster erstellt aus original Terraindaten des GIS-Stmk.
Gebäude, Bewuchs	Mikroskaliges nicht-hydr. prognostisches Strömungsmodell, Mischungsweg-Turbulenzmodell Horizontale Auflösung: 4 m Vertikale Auflösung: 1 m, vertikaler Spreizungsfaktor 1,00 Min. Zeitschritte: 100 Max. Zeitschritte: 500 Modelloberrand für Hindernisumströmung: m Rauigkeit der Gebäudewände: 0,001 m
Auszählgitter für Konzentration	4 m horizontal, 1 m Schichtdicke, Auswertehöhe 1,5 m über Grund
Gebietsgröße	2.076 m x 1.868 m
Partikelanzahl	720.000 pro Std.
Bodenrauigkeit	CORINE Landnutzungsdaten 2018 ¹⁸

PROJECT	GRAL Settings	DOMAIN	SOURCES	METEOROLOGY	TOPOGRAPHY	COMPUTATION
GRAL - General						
Dispersion time	3600	s				
Particles per sec.	200					
Surface roughness	0.200	m				
Latitude	47.00	deg				
Start with dispersion situation	1					
Result file compression	1					
<input checked="" type="checkbox"/> <i>Crash when exiting GRAL</i>						
GRAL Buildings						
<input type="radio"/> None						
<input type="radio"/> Diagnostic approach						
<input checked="" type="radio"/> Prognostic approach						
Sub domain factor	15					
GRAL transient mode						
<input type="checkbox"/> GRAL transient mode						
Cut-off conc. (µg/m³)	0.0100					
<input type="checkbox"/> Write vertical concentration file						
GRAL - Concentration grids						
Horizontal grid resolution	4.0	m				
Vertical dimension of concentration layers	1.0	m				
Number of horizontal slices	1					
Heights above ground	1.5	m				
GRAL - Internal flow field grid						
Horizontal grid resolution	4.0	m				
Vertical grid						
Thickness of first layer	1.0	m				
Vertical stretching factor	1.00					
Number of prognostic cells in z-direction	29					
Vertical cell heights						
Solver						
Minimum iterations	100					
Maximum iterations	500					
<input type="checkbox"/> Run until steady-state						
Roughness of building walls	0.0100	m				
<input checked="" type="checkbox"/> Write file "building_heights.txt"						
<input checked="" type="checkbox"/> Write file "GRAL_Topography.txt"						
Flow field files						
<input type="checkbox"/> Save intermediate GRAL flow fields						
Compression rate	0					

Abbildung 8: Modellgebiet, Flächenwidmung, Gebäude und Lage der Anlage (Kamine: rote Kreise und Wintergarten/Kotlager: violette Fläche)

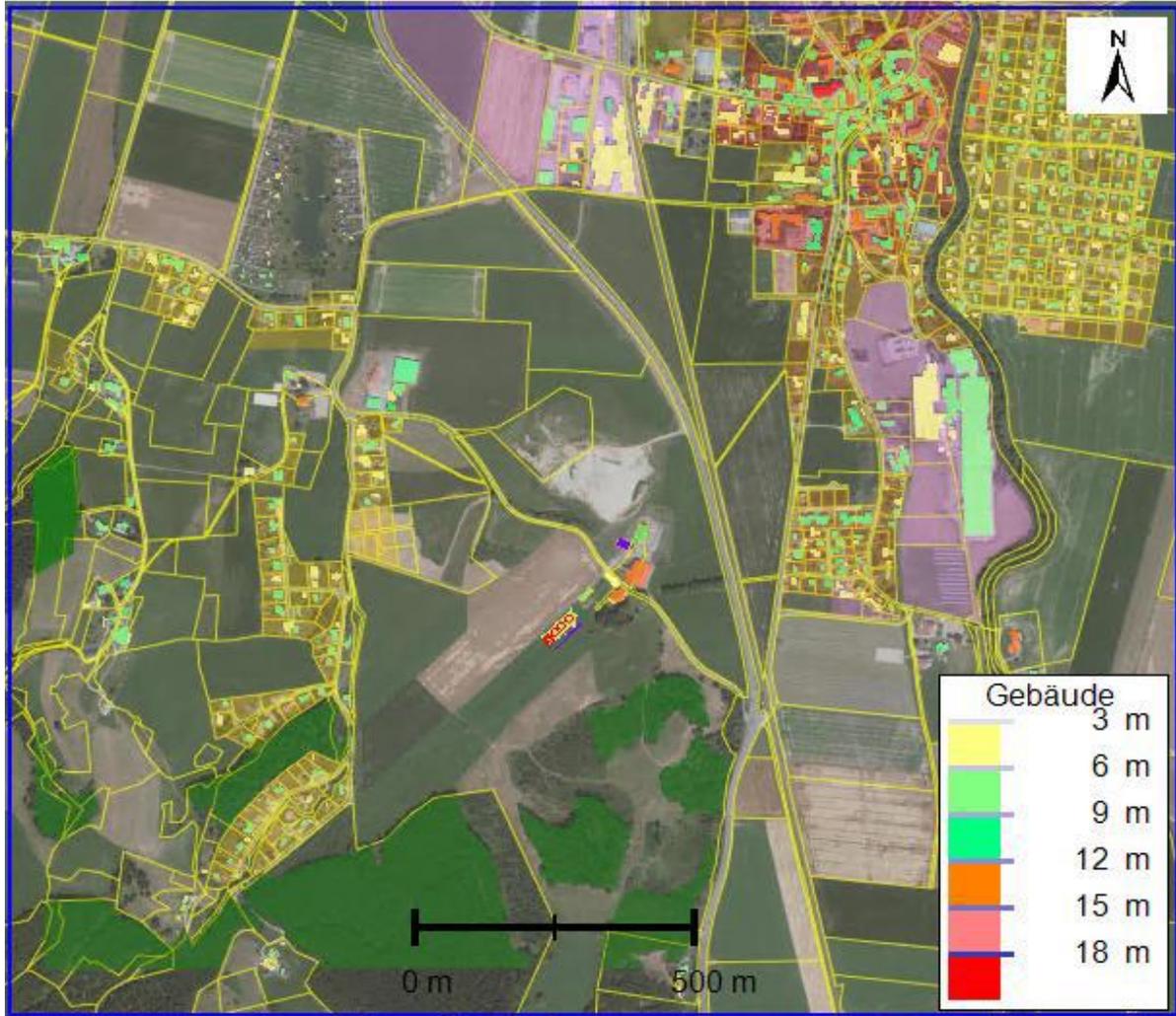
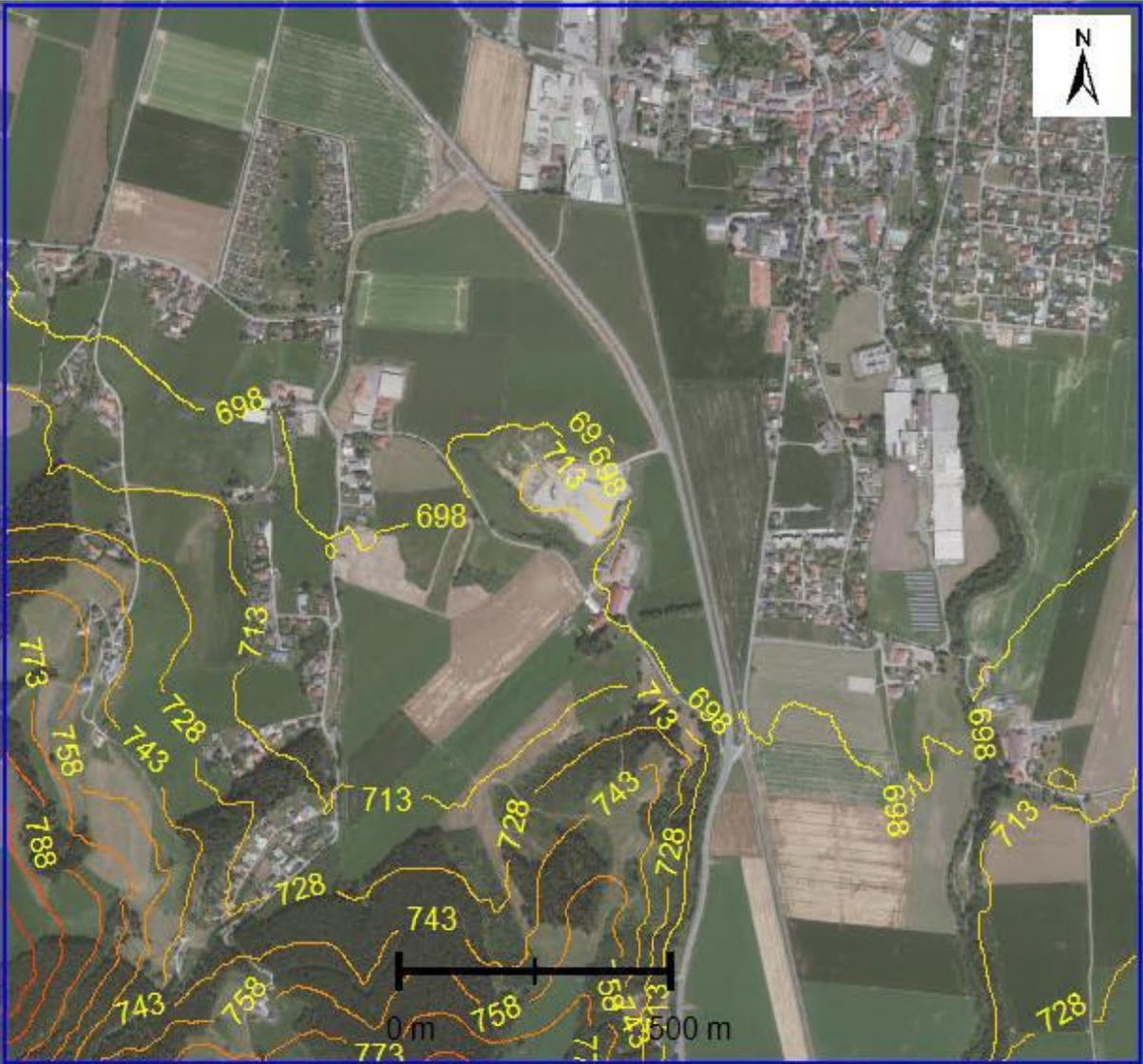
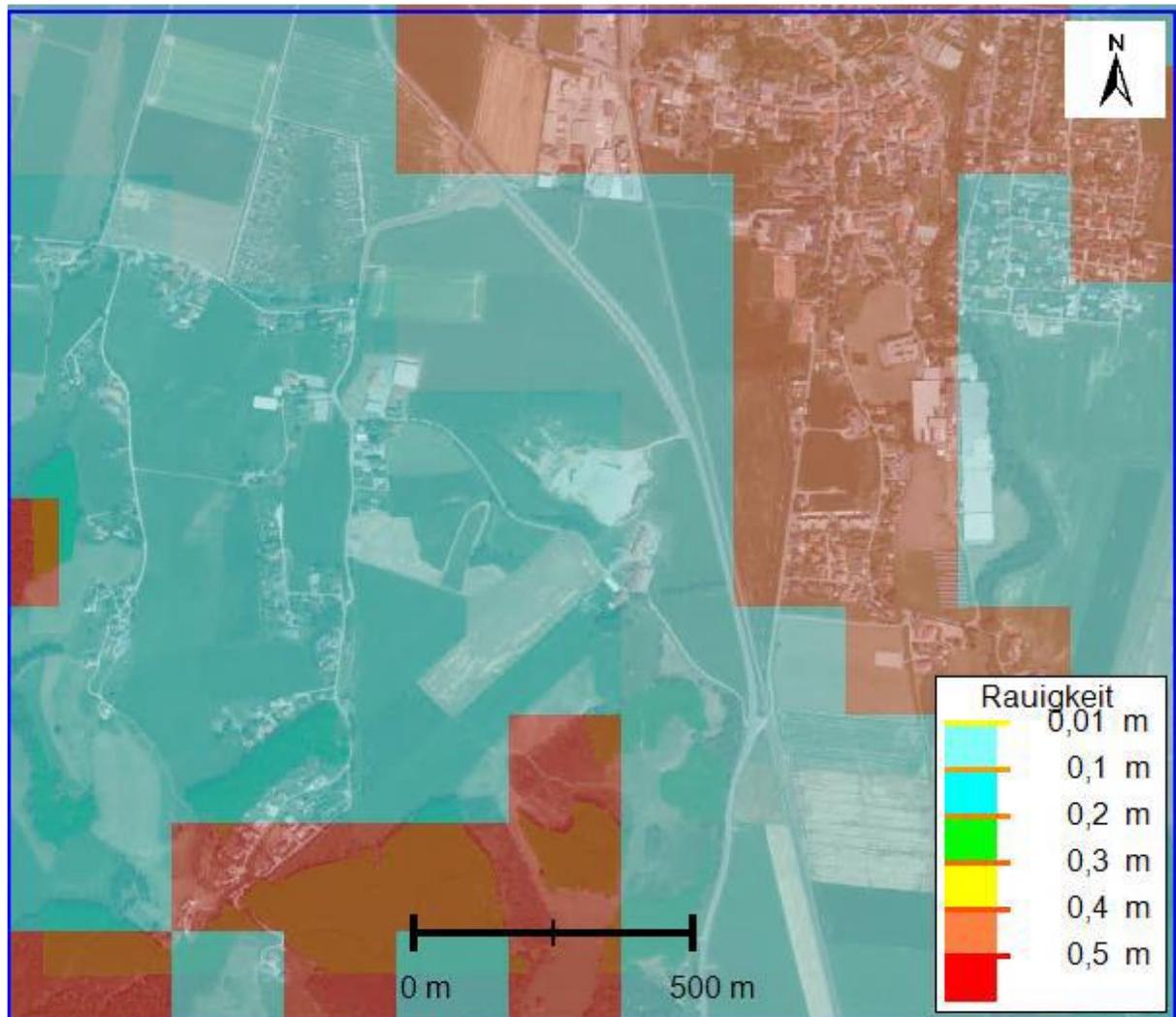


Abbildung 9: Gelände (10 m Isolinien) in der Ausbreitungsberechnung mit GRAL



Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>

Abbildung 10: Rauigkeitslängen abgeleitet aus CORINE Landnutzungsdaten



3 Beurteilungskriterien

3.1 Geruch

Die Zumutbarkeit von Geruchsbelastungen hat, wie in allen betroffenen Rechtsmaterien einheitlich festgehalten, für gesunde, normal empfindende Menschen zu erfolgen. Die Beurteilung der Geruchbelastung erfolgt auf Basis der ‚Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsimmissionen‘.

Für Gerüche aus der Hühnerhaltung sind folgende widmungsspezifische Beurteilungswerte heranzuziehen:

Wohngebiete: 10 % Jahresgeruchsstunden

Dorfgebiete: 15 % Jahresgeruchsstunden

Freiland: 20 % Jahresgeruchsstunden

Abbildung 11: Widmung lt. GIS Steiermark (roter Punkt: Neubauvorhaben PENZ)



3.2 Feinstaub (PM₁₀)

Beim Grenzwertkriterium für den Tagesmittelwert von PM₁₀ kann das Irrelevanzkriterium auf den korrespondierenden Jahresmittelwert angewandt werden. Jener Jahresmittelwert für PM₁₀, der die Einhaltung des Überschreitungskriteriums für das Tagesmittel von 25 Überschreitungstagen pro Jahr sicherstellt, liegt bei 24,8 µg/m³. Bei der Anwendung einer Irrelevanzschwelle von 3 % des korrespondierenden Jahresgrenzwertes ergibt sich also eine Zusatzbelastung von 0,75 µg/m³ als Jahresmittel, die als irrelevant im Sinne des Leitfadens UVP und IG-L bzw. des Schwellenwertkonzeptes zu bewerten ist. (z. Bsp. Baumgartner et al., 2007).

Da ab einem PM₁₀ Jahresmittelwert von 24,8 µg/m³ zu erwarten ist, dass die Anzahl der Überschreitungstage gemäß IG-L nicht eingehalten werden kann und da die Messungen einen Anteil von 70 – 75% PM_{2.5} an PM₁₀ ergeben haben, stellen die Vorgaben für PM₁₀ den strengeren Beurteilungsmaßstab dar. Wenn die Vorgaben für PM₁₀ eingehalten werden, trifft dies auch auf PM_{2.5} zu.

Hinsichtlich der Standortvoraussetzungen bezüglich der Vorbelastung mit Luftschadstoffen ist festzuhalten, dass das Gemeindegebiet von Weißkirchen in der Steiermärkischen Luftreinhalteverordnung 2011, LGBl. Nr. 2/2012 i.d.g.F. nicht als Sanierungsgebiet nach § 8 Abs. 2 Z 4 IG-L ausgewiesen ist. Darüber hinaus ist ein nicht gesichertes Einhalten der gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der PM₁₀-Immissionen in der Vorbelastung auf Grund der deutlich verringerten PM₁₀-Belastungen nur in den Gebieten anzunehmen, die in der Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus über belastete Gebiete (Luft) 2019 (Belastete Gebiete nach Anhang 2 UVP-G, BGBl.II Nr.101/2019) genannt sind. Auf dieser Grundlage befindet sich der Projektstandort nicht im belasteten Gebiet gemäß UVP-G für PM₁₀. Die Bestimmung der Vorbelastung erfolgt anhand von mehrjährigen Immissionsmessreihen aus dem Luftmessnetz Steiermark, wobei die räumliche Nähe, die emissionsseitige (Umgebungssituation) sowie topographische Lage (Höhe, Exposition) der Messstation(en) zum Beurteilungsstandort in die Beurteilung einfließt und PM₁₀-Messungen berücksichtigt werden.

3.3 Ammoniak (NH₃)

In Hinblick auf die Ammoniakbelastung ist die Forstverordnung (BGBl. Nr. 199/1984) anzuwenden, da sich in der Umgebung des projektierten Bauvorhabens auch geschlossene Waldgebiete befinden. Als Grenzwert für den maximalen Halbstundenmittelwert sind 300 µg/m³ und für den maximalen Tagesmittelwert 100 µg/m³ bei NH₃ einzuhalten.

Um festzustellen, ob Anhaltspunkte für schädliche Einwirkungen durch Ammoniak vorliegen und eine Sonderfallprüfung durchzuführen ist, enthält der Anhang der **TA-Luft** eine Abstandsregelung – siehe nächste Abbildung. Die Abstände hängen von der Ammoniakemission einer Tierhaltungsanlage ab, die aus dem Produkt von Tierzahl und Emissionsfaktor berechnet wird. Hält eine Tierhaltungsanlage den Abstand zu stickstoffempfindlichen Ökosystemen ein, ist auch bei einer hohen Vorbelastung und unter ungünstigen Ausbreitungsverhältnissen keine schädliche Umwelteinwirkung zu erwarten.

Kann der Abstand nicht eingehalten werden, ist mit einer Ausbreitungsrechnung nachzuweisen, dass die durch die Tierhaltung verursachte Ammoniakkonzentration im Ökosystem unschädlich ist.

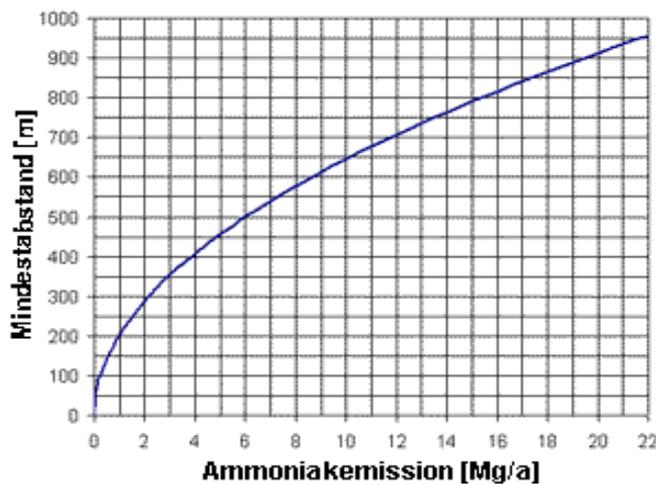


Abbildung 12: Mindestabstand von Tierhaltungsanlagen zu empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen, bei dessen Unterschreiten sich Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher Nachteile aufgrund der Einwirkung von Ammoniak ergeben (1 Mg/a entspricht der Emission von 1.000 kg pro Jahr).

Hält die Tierhaltungsanlage den Abstand zu stickstoffempfindlichen Ökosystemen ein, ist auch bei einer hohen Vorbelastung und unter ungünstigen Ausbreitungsverhältnissen keine schädliche Umweltwirkung zu erwarten. Kann der Abstand nicht eingehalten werden, ist mit einer Ausbreitungsrechnung nachzuweisen, dass die durch die Tierhaltung verursachte Ammoniakkonzentration im Ökosystem unschädlich ist.

In Bezug auf die TA-Luft sind dazu folgende Schwellen relevant:

NH₃: Zusatzbelastung > 3 µg/m³ oder Gesamtbelastung > 10 µg/m³ (Bezugsgröße: Jahresmittelwert)

Erst wenn diese Schwellen überschritten werden, ist lt. TA-Luft eine Sonderfallprüfung durchzuführen.

Im gegenständlichen Verfahren PENZ sind nach derzeitigem Ermittlungs- und Kenntnisstand keine stickstoffempfindlichen Ökosysteme im Umkreis von 1.500 Meter um das Vorhaben von den Ammoniak-Immissionen des geplanten Vorhabens betroffen.

4 Gutachten

Zur Bestimmung des erforderlichen Untersuchungsraumes (mögliche Kumulierung mit anderen bestehenden Tierhaltungsbetrieben) werden für den Fachbereich Luftreinhaltung in einem ersten Schritt auf Basis der entsprechenden Irrelevanzgrenzen für den Parameter Geruch das Beurteilungsgebiet festgelegt. Dieses umfasst alle zu berücksichtigenden Immissionsorte. Auf Grund der Fragestellung sind dies in Bezug auf das Schutzgut Mensch Wohn- und Dorfgebiete und in Bezug auf das Schutzgut Luft die Vegetation und etwaige stickstoffempfindliche Ökosysteme.

In einem zweiten Schritt wird das Untersuchungsgebiet festgelegt, indem sämtliche Emissionsquellen (hier: tierhaltende Betriebe) ermittelt werden, welche Zusatzbelastungen bewirken, die für alle schutzwürdigen Gebiete innerhalb des zuvor festgelegten Beurteilungsgebietes relevante Zusatzbelastungen verursachen.

4.1 Geruch

4.1.1 Geruchsbelastung durch den zu bewilligenden Hühnermaststall PENZ (Planfall)

Die Geruchsbelastungen durch den geplanten Hühnermaststall mit insgesamt 22.554 Masthühner sind für eine Geruchsstoffkonzentration von 1 GE/m³ in Abbildung 13 dargestellt. Zur Abgrenzung des Beurteilungsgebietes wurden die Auswirkungen durch das geplante Vorhaben gemäß Kapitel 3.1 bzw. auf Basis der ‚Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsimmissionen‘ getrennt für die angrenzenden Wohn- und Dorfgebiete durchgeführt. In Abbildung 14 ist die Irrelevanzgrenze von 1 % JGS (Wohngebiete) und in Abbildung 15 die Irrelevanzgrenze von 1,5 % JGS (Dorfgebiete) für eine Geruchsstoffkonzentration 1 GE/m³ dargestellt. Es ist ersichtlich, dass die widmungsspezifischen Zusatzbelastungen durch das geplante Vorhaben bei den umliegenden Wohn- und Dorfgebieten in der KG 65018 Mühlendorf als irrelevant einzustufen sind. Auf dieser Grundlage befinden sich keine schutzwürdigen Gebiete innerhalb des Beurteilungsgebietes im Sinne des UVP-G 2000.

4.2 Feinstaub (PM10)

4.2.1 Feinstaubbelastung durch den zu bewilligenden Hühnermaststall PENZ (Planfall)

Die zusätzlichen Belastungen von Feinstaub (PM10) durch den geplanten Hühnermaststall mit insgesamt 22.554 Masthühner werden im Rahmen dieser Grobprüfung nicht separat berechnet. Gemäß der Methodik über den korrespondierenden JMW in Kapitel 3.2 ist im Rahmen der Grobprüfung in Gebieten, die nicht als belastetes Gebiet gemäß UVP-G definiert sind, von irrelevanten Zusatzbelastungen bis <0,75 µg/m³ (<3 % des korrespondierenden JMW) im Jahresmittelwert auszugehen. Auf Basis der Einreichunterlagen und vergleichsweise günstigen Ausbreitungsbedingungen (berechnete jahresdurchschnittliche Windgeschwindigkeit liegt bei ca. 1,4 m/s am geplanten Anlagenstandort, s. Kapitel 2.4) ist davon auszugehen, dass sich keine schutzwürdigen Gebiete innerhalb des Beurteilungsgebietes im Sinne des UVP-G 2000 befinden werden.

4.2.2 Feinstaubbelastung (Ist-Maß)

Auf Basis der nächstgelegenen amtlichen Luftgütemessstation in Zeltweg kann die Vorbelastung im Untersuchungsraum abgeschätzt werden. Im Mittel für den Beobachtungszeitraum der letzten 5 Jahre sind maximal 17 µg/m³ als großräumige Vorbelastung heranzuziehen. Basierend auf diesen Messergebnissen ist von einer Unterschreitung der Gesamtbelastung <24,8 µg/m³ im vorliegenden Untersuchungsraum auszugehen. Die Einhaltung des Überschreitungskriteriums für das Tagesmittel von 25 Überschreitungstagen pro Jahr ist gemäß IG-L mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit gegeben.

4.3 Ammoniak (NH₃)

4.3.1 Ammoniakbelastung durch den zu bewilligenden Hühnermaststall PENZ (Planfall)

Auf eine zusätzliche Berechnung der Belastungen von Ammoniak (NH₃) durch den geplanten Hühnermaststall mit insgesamt 22.554 Masthühner wird im Rahmen dieser Grobprüfung verzichtet. Auf Basis der Einreichunterlagen ist davon auszugehen, dass weniger als 0,4 t/a an Ammoniakemissionen freigesetzt werden. Gemäß Kapitel 3.3 wäre bis in eine Entfernung von ca. 100 m um das Vorhaben PENZ eine Sonderfallprüfung für stickstoffempfindliche Ökosysteme durchzuführen. Nach derzeitigem Ermittlungs- und Kenntnisstand befinden sich im Umkreis von mehr als 1.500 m keine stickstoffempfindlichen Ökosysteme, weshalb davon auszugehen ist, dass irrelevante Zusatzbelastungen im Sinne der Forstverordnung durch den geplanten Hühnermaststall sowohl für den maximalen Tagesmittelwert (<10 µg/m³ bzw. 0,01 mg/m³) als auch für den maximalen Halbstundenmittelwert (<30 µg/m³ bzw. 0,03 mg/m³) bei den südlich gelegenen Waldstreifen in einer Entfernung von ca. 130 m zu erwarten sind.

Der seitens der Abteilung 13 (GZ: ABT15-131204/2023-5) im Schreiben (Email) vom 15. Mai 2024 (Eingang: 21. Mai 2024) formulierte Auftrag kann wie folgt beantwortet werden:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?

Die vorliegenden Unterlagen mit den Beilagen 1 - 5 sind für die Auswirkungsbetrachtung der Antragstellerin ausreichend, vollständig und plausibel.

2. Ist der Untersuchungsbereich mit ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben ausreichend abgegrenzt oder sind darüberhinausgehende Ermittlungen erforderlich?

Die Ausbreitungsberechnungen für das eingereichte Vorhaben PENZ (Neubau) haben für den kritischsten Parameter Geruch ergeben, dass ab einer Entfernung von maximal 500 m nördlich des Vorhabens von irrelevanten Zusatzbelastungen <1 % JGS (Wohngebiete) auszugehen ist. Auf dieser Grundlage ist die Abgrenzung des Untersuchungsbereiches von 1,5 km sowohl für die zu prüfenden Luftschadstoffe als auch für den Parameter Geruch ausreichend.

3. Welche landwirtschaftlichen Betriebe stehen mit dem antragsgegenständlichen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG?

Der räumliche Zusammenhang mit anderen Vorhaben wird über die Immissionseinwirkungen der bestehenden und des geplanten Vorhabens auf die umliegenden Schutzgüter festgestellt. Auf Grund der Fragestellung sind dies in Bezug auf das Schutzgut Mensch Wohn- und Dorfgebiete und in Bezug auf das Schutzgut Luft die Vegetation und etwaige stickstoffempfindliche Ökosysteme. Gibt es eine Überschneidung von relevanten Immissionsbeiträgen bezogen auf die Schutzgüter Luft und Mensch, so ist von einem räumlichen Zusammenhang aus immissionstechnischer Sicht auszugehen.

Für den kritischsten Parameter Geruch hat sich im Rahmen der Grobprüfung gezeigt, dass sowohl für das nächstgelegene Wohngebiet als auch für das nächstgelegene Dorfgebiet irrelevante Zusatzbelastungen durch das geplante Vorhaben PENZ zu erwarten sind. Der räumliche Zusammenhang mit gleichartigen Tierhaltungsbetrieben ist deshalb für Geruch zu verneinen.

Für den Luftschadstoff PM₁₀ ist auf Grund der abgeschätzten Vorbelastung von 17 µg/m³ für den JMW anhand der nächstgelegenen Luftgütemessstation in Zeltweg davon auszugehen, dass die Einhaltung der Vorgaben gemäß IG-L gewährleistet sein wird. Auf Basis der Einreichunterlagen und der meteorologischen Gegebenheiten ist im Rahmen der Grobprüfung davon auszugehen, dass die Zusatzbelastungen durch das geplante Vorhaben PENZ mit <0,75 µg/m³ irrelevant bei den nächstgelegenen Wohn- und Dorfgebieten sein werden. Auf dieser Grundlage ist der räumliche Zusammenhang mit gleichartigen Tierhaltungsbetrieben für den Luftschadstoff PM₁₀ zu verneinen.

Für den Luftschadstoff NH₃ ist auf Grund der projektbedingten Emissionsfracht durch das geplante Vorhaben PENZ davon auszugehen, dass ab einer Entfernung von 100 m von keinen nachteiligen Auswirkungen in Bezug auf stickstoffempfindliche Ökosysteme auszugehen ist. Da sich im Umkreis von 1,5 km keine stickstoffempfindlichen Ökosysteme befinden, ist aus Sicht der Luftreinhaltung keine Sonderfallprüfung erforderlich. In Bezug auf den TMW_{max} bzw. HMW_{max} ist auf Grund der Entfernung von ca. 130 m zum Vorhaben PENZ von irrelevanten Zusatzbelastungen für die betreffenden Waldstreifen auszugehen. Auf dieser Grundlage ist der räumliche Zusammenhang mit gleichartigen Tierhaltungsbetrieben für den Luftschadstoff NH₃ zu verneinen.

4. *Sofern es in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben gibt: Welche Unterlagen sind von der Baubehörde für die Kumulationsprüfung anzufordern?*

Die vorliegenden Unterlagen sind für den Fachbereich Luftreinhaltung ausreichend.“

VI. Am 3. Juni 2024 erstattete die Amtssachverständige für Schallschutz wie folgt Befund und Gutachten:

„I Auftrag und Fragestellung

Mit der Eingabe vom 4. März 2024 hat Annelies Penz, Krottenhofweg 50, Weißkirchen in Steiermark, vertreten durch RA Mag. Wolfram Schachinger, Hafengasse 16/4-5, 1030 Wien, bei der UVP-Behörde den Antrag auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben von Annelies Penz ‚Neubau eines Stallgebäudes mit 22.554 Mastgeflügelplätzen‘ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Mit dem Schreiben (Email) vom 15. Mai 2024 wurde seitens der ABT 13 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung die ABT 15 - Referat Lärm- und Strahlenschutz ersucht, im Rahmen des UVP-Feststellungsverfahrens für das Vorhaben von Frau Annelies Penz, eine immissionstechnische Begutachtung des geplanten Vorhabens auf Grundstück Nr. 100/4, KG 65018 Mühldorf, durchzuführen.

Die Projektwerberin hat folgende Unterlagen vorgelegt:

- *Baubeschreibung (Beilage 1)*
- *Luftbild/Lage Kotlager (Beilage 2)*
- *Technische Beschreibung Stalleinrichtung/Lüftung (Beilage 3)*
- *Einreichplan samt Lageplan (Beilage 4)*
- *Lageplan Stall- und Kotlager (Beilage 5)*

.....

Für die Beurteilung wurden zusätzlich zu den im Literaturverzeichnis angegeben folgende Unterlagen herangezogen:

- *Stmk. BauG 2020, LGBl. Nr.59/1995, i.d.F. LGBl. Nr.11/2020*
- *Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Abteilung 13: Schreiben vom 15. Mai 2024 betreffend UVP-Feststellungsverfahren Annelies Penz, Neubau eines Stallgebäudes mit 22.554 Mastgeflügelplätzen, Beilagen 1 – 5.*

Aus den angeführten Unterlagen lassen sich folgende relevante Projektdaten entnehmen:

3 Stück: Ventilator FF09-ECblue, 1,5 m über First

L_p = 47 dB in 7 m

L_p = 71,8 dB + 5 dB (Anpassungswert)

L_w = 76,8 dB

L_w3 Stück = 81,6 dB

3 Stück: Ventilator FF091-6D 400 V

$L_p = 45 \text{ dB}$ in 7 m

$L_p = 69,8 \text{ dB} + 5 \text{ dB}$ (Anpassungswert)

$L_w = 74,8 \text{ dB}$

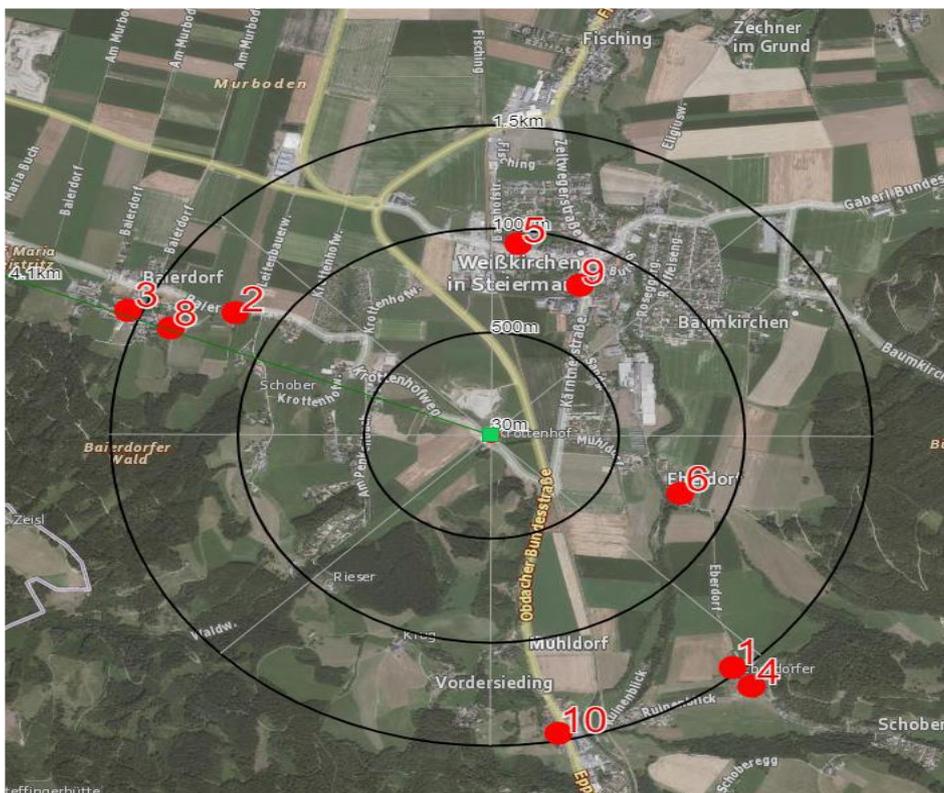
$L_w \text{ 3 Stück} = 79,9 \text{ dB}$

Luftgeschwindigkeit der Fortluft: 5 m/s – 10 m/s

Bei Maximallast und gleichzeitigem Betrieb aller Lüfter errechnet sich ein Schallleistungspegel von $L_w = 84 \text{ dB}$.

Im Jahresdurchschnitt ist gemäß ÖAL Monographie 2 für die Mittelluftfrate ein um 12 dB geringere Wert anzusetzen.

Lage des Projektes:



Auftrag an den Amtssachverständigen:

Es wird um Befund und Gutachten zu folgenden Fragen ersucht:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?

Die im Auftrag übermittelten Unterlagen sind aus schalltechnischer Sicht vollständig, plausibel und für die schalltechnische Beurteilung für das UVP-Feststellungsverfahren ausreichend.

2. Ist der Untersuchungsbereich mit ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben ausreichend abgegrenzt oder sind darüberhinausgehende Ermittlungen erforderlich?

Folglich der im Projekt angegeben Schallemissionen ist der Untersuchungsraum mehr als ausreichend abgegrenzt.

3. Welche Betriebe (siehe Aufstellung der Baubehörde) stehen mit dem gegenständlichen Vorhaben bezogen auf die Schutzgüter Mensch und Luft und biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und ihrer Lebensräume in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG?

Für die Beantwortung dieser Frage wurde basierend auf den Projektunterlagen eine freie Ausbreitungsberechnung gemäß ISO 9613 (ohne Berücksichtigung von Abschirmungen) durchgeführt.

Für die Beurteilung einer Kumulierung mit umliegenden Betrieben wurde als Grenze für eine erhebliche Belästigung bzw. Gefährdung ein Grenzwert von 35 dB gewählt. Dies begründet sich einerseits mit der ortsüblichen Situation in ländlichen Gebieten in schalltechnisch vergleichbarer Lage, in welcher in den Nachtstunden ein LAeq von rund 35dB vorherrscht und andererseits auch mit dem Grenzwert für Dauergerausche im Raum gemäß WHO von 30 dB (dies entspricht bei geöffnetem Fenster einem Außenpegel von 35 dB -37 dB).

Arbeitseinsätze von landwirtschaftlichen Maschinen werden in dieser Beurteilung nicht berücksichtigt. Für die Beurteilung einer Kumulierung gleichartiger Betriebe sind dadurch keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten.

Basierend auf den Projektdaten kann beim Ansatz von Lw = 72 dB für die Mittelluftströmung der Lüfter im Abstand von rund 30 m bereits ein Beurteilungspegel von 35 dB bei einer Berechnung gemäß ISO 9613 unterschritten werden.

Dies stellt den Untersuchungsraum dar, in welchem Kumulationen mit anderen Betrieben zu erwarten sind.

Der nächste Betrieb (Hofstelle Schilhan) liegt rund 871 m vom gegenständlichen Vorhaben entfernt. Es liegt aus schalltechnischer Sicht kein räumlicher Zusammenhang mit anderen Betrieben vor.

4. Sofern es in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben gibt: Welche Unterlagen sind von der Baubehörde für die Kumulationsprüfung anzufordern?

Aus schalltechnischer Sicht kann kein räumlicher Zusammenhang mit anderen Betrieben festgestellt werden.“

VII. Mit Schreiben vom 4. Juni 2024 wurden die Verfahrensparteien sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

VIII. Die Umweltschützerin hat am 10. Juni 2024 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Mit Schreiben vom 4. Juni 2024 wurden mir die Gutachten der befassten ASV und weitere Unterlagen zum Antrag von Frau Annelies Penz auf Feststellung übermittelt, ob für den geplanten Neubau eines Masthühnerstalles auf Gst. Nr. 100/4 KG Mühldorf eine UVP durchzuführen ist. Frau Penz hält im Nahbereich zum geplanten Hühnerstall 38 Jungrinder und 53 Mutterkühe, der Hühnerstall wird durch eine in Gründung befindliche Gesellschaft errichtet; betrieblich sollen die beiden Tierhaltungen keine Berührungspunkte haben. Das Vorhaben nimmt keine schutzwürdigen Gebiete gemäß Anhang 2 zum UVP-G in Anspruch. Aus den vorliegenden Gutachten geht hervor, dass die geplante Hühnerhaltung irrelevante Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch (Geruch, Lärm) und Luft haben wird und Kumulationen mit weiteren Tierhaltungen nicht zu erwarten sind. Auf Grund dieser Ermittlungsergebnisse darf daher mitgeteilt werden, dass aus meiner Sicht für den geplanten Masthühnerstall von Frau Penz keine UVP erforderlich ist.“

IX. Die Standortgemeinde hat am 18. Juni 2024 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Mit Schreiben vom 4. Juni 2024, GZ: ABT13-92246/2024-11, hat die Steiermärkische Landesregierung, Abteilung 13 – Umwelt und Raumordnung, über das UVP-Feststellungsverfahren Annelies Penz, Weißkirchen in Steiermark, Neubau eines Stallgebäudes mit 22.554 Mastgeflügelplätze, informiert. Die Marktgemeinde Weißkirchen nimmt den Feststellungsantrag und das Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in rechtlicher Hinsicht zur Kenntnis.

Der Umweltausschuss der Marktgemeinde Weißkirchen hat in einer Sitzung vom 17. Juni 2024 einstimmig beschlossen, nachfolgende Ergänzungen zur rechtlichen Stellungnahme an die zuständige Behörde zu übermitteln:

Zur Minimierung von Geruchsbeeinträchtigungen hat ergänzend zu den bereits bekannten Maßnahmen eine Ausbringung des Hühnermistes nicht in Nähe zu Siedlungsgebieten zu erfolgen. Als Nahbereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 100 m, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:

- 1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten)*
- 2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Freibekkenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.*
- 3. Sportanlagen (wie beispielweise Tennisplätze, Fußballplätze, Volleyballplätze)*

Weiters hat zur Minimierung von Geruchsbeeinträchtigungen eine Überdachung des Kotlagers zu erfolgen.

Diese Maßnahmen wurden mit dem Projektwerber besprochen und sollen in das Vorhaben einfließen.“

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

I. Annelies Penz, Krottenhofweg 50, Weißkirchen in Steiermark, plant den Neubau eines Stallgebäudes mit 22.554 Mastgeflügelplätzen auf Gst. Nr. 100/4, KG 65018 Mühldorf, in der Gemeinde Weißkirchen in Steiermark.

Die Errichtung und der Betrieb des Vorhabens soll durch eine erst zu gründende Gesellschaft erfolgen.

Das Kotlager wird durch Adaptierung eines bestehenden Gebäudes auf Gst. Nr. .23, KG 65018 Mühldorf errichtet.

Das Projekt umfasst folgende Maßnahmen zur Minimierung von Geruchsbeeinträchtigungen:

- Einbau einer Lüftungsanlage (Abluft ober First)
- überdachte Außenklimazone (Wintergarten)
 - Einbau einer Feinvernebelung
 - Einbau einer Bodenheizung
- Einsatz einer stickstoffreduzierten Fütterung

Bezüglich einer detaillierteren Projektbeschreibung wird auf die Beilagen 1 bis 6 verwiesen.

II. In räumlicher Nähe befindet sich ein Rinderstall der Projektwerberin, der in keinem betriebsorganisatorischen Zusammenhang zum antragsgegenständlichen Projekt steht (vgl. Beilage 6).

III. Gemäß der Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans liegt das projektgegenständliche Gst. Nr. 100/4, KG 65018 Mühldorf, weder in einem Wasserschutz- oder Wasserschongebiet gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959 noch in Beobachtungsgebieten oder voraussichtlichen Maßnahmengebieten gemäß § 33f WRG 1959.

IV. Das Vorhaben kommt gemäß der Stellungnahme der Baubehörde in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000 zur Ausführung.

V. Im Umkreis von ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben bestehen nach Angabe der Baubehörde landwirtschaftliche Betriebe.

VI. Die Feststellungen zum Vorhaben ergeben sich aus dem Akteninhalt.

C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutz und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

III. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Beim gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Neuvorhaben, da nach den Projektunterlagen (vgl. Beilage 6) kein sachlicher Zusammenhang zum bestehenden Rinderstall der Projektwerberin besteht.

IV. Gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ab folgender Größe der UVP-Pflicht: 48.000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze; 65.000 Mastgeflügelplätze; 2.500 Mastschweineplätze; 700 Sauenplätze. Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100 % ist eine UVP- bzw. Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5 % der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.

Das gegenständliche Vorhaben erreicht den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 nicht.

V. Gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C oder E ab folgender Größe der UVP-Pflicht: 40.000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze; 42.500 Mastgeflügelplätze; 1.400 Mastschweineplätze; 450 Sauenplätze. Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100 % ist eine UVP- bzw. Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5 % der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.

Schutzwürdige Gebiete der Kategorie C sind gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000 Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959.

Gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000 sind schutzwürdige Gebiete der Kategorie E Siedlungsgebiete. Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:

1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),
2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibekkenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.

Das gegenständliche Vorhaben kommt weder in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C bzw. in einem Beobachtungsgebiet oder voraussichtlichen Maßnahmengbiet gemäß § 33f WRG 1959 (vgl. Punkt A) II.), noch in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000 1959 (vgl. Punkt A) III.) zur Ausführung, sodass dieser Tatbestand nicht verwirklicht wird.

VI. Gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

Das gegenständliche Projekt erreicht den maßgeblichen Schwellenwert zu 34,70 %, sodass in weiterer Folge zu prüfen ist, ob das Vorhaben mit anderen gleichartigen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang steht und mit diesen gemeinsam den Schwellenwert überschreitet.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. BVwG 26.02.2015, W143 2008995-1) „ist der räumliche Zusammenhang zwischen den Vorhaben dann gegeben, wenn die Auswirkungen der einzelnen Vorhaben auf ein oder mehrere Schutzgüter kumulieren würden (vgl. BMLFUW, Leitfaden ‚Einzelfallprüfung gemäß UVP-G 2000‘ [2011] 13). Ausschlaggebend sind die Reichweiten der maßgeblichen Umweltbelastungen, also jener Bereich, in dem sich die maßgeblichen und relevanten Umweltauswirkungen der zu kumulierenden Vorhaben erwartungsgemäß überlagern werden. Maßstab für den räumlichen Zusammenhang ist das Schutzgut, wobei alle auf Grund der Ausgestaltung des Vorhabens maßgeblich betroffenen Schutzgüter zu berücksichtigen sind. Je nach Belastungspfad und Schutzgut wird der räumliche Zusammenhang unterschiedlich weit zu sehen sein (Schmelz/Schwarzer, UVP-G § 3 Rz 27). Im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist eine allgemein gültige Angabe von Metern nicht möglich, dies ist von Gegebenheiten im Einzelfall abhängig und muss individuell - unter Berücksichtigung der meteorologischen und geografischen Verhältnisse - beurteilt werden. Entscheidend sind allfällige Beeinträchtigungen der Umwelt durch die Kumulation von Auswirkungen (VwGH 21.12.2011, 2006/04/0144; vgl. Altenburger/Berger, UVP-G § 3 Rz 34; vgl. Baumgartner/Petek, UVP-G 2000, 75). Voraussetzung für die Anwendung der Kumulierungsbestimmung ist daher, ob es durch die verschiedenen Eingriffe zur Überlagerung der Wirkungsebenen im Sinne kumulativer und additiver Effekte kommen kann (vgl. Ennöckl, UVP-Pflicht und Kumulierungsprüfung nach dem UVP-G 2000, RdU-UT 2009/11, 26 [28]).“

Im Rahmen eines Feststellungsverfahrens hat nach der Rechtsprechung des BVwG (vgl. BVwG 5.10.2017, GZ: W118 2169201-1 und 4.11.2014, W155 2000191-1/14E) eine Fokussierung auf problematische Bereiche zu erfolgen.

Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens auf die Schutzgüter Boden/Wasser werden nicht als problematischer Bereich angesehen, da das Vorhaben in keinem Wasserschutz- oder -Schongebiet gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959 liegt und gemäß § 32 WRG 1959 die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung nicht als Beeinträchtigung gilt.

Der Untersuchungsbereich ist aus schall- und luftreinhalte-technischer Sicht mit ca. 1,5 km um das antragsgegenständliche Vorhaben ausreichend abgegrenzt (vgl. Punkt A) V. und VI.).

Aus schalltechnischer Sicht (vgl. das Gutachten unter Punkt A) VI.) ist ein räumlicher Zusammenhang des antragsgegenständlichen Vorhabens mit anderen Vorhaben bezogen auf das Schutzgut Mensch zu verneinen, da bereits in einem Abstand von ca. 30 m der Grenzwert von 35 dB unterschritten wird und der nächste Betrieb ca. 870 m vom gegenständlichen Vorhaben entfernt liegt.

Auch nach den Ausführungen des luftreinhalte-technischen Amtssachverständigen (vgl. Punkt A) V.) ist der räumliche Zusammenhang – hier bezogen auf die Schutzgüter Mensch, biologische Vielfalt und Luft - zu verneinen, da die Berechnungen sowohl für den Parameter Geruch als auch für die Luftschadstoffe PM₁₀ und NH₃ ergeben haben, dass durch das antragsgegenständliche Vorhaben lediglich irrelevante Zusatzbelastungen zu erwarten sind.

Da es keine in einem räumlichen Zusammenhang stehenden gleichartigen Vorhaben gibt, wird der Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 nicht erreicht. Der Tatbestand des Anhanges 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 i.V.m. § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 wird somit nicht verwirklicht.

VII. Das gegenständliche Vorhaben ist daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

VIII. Zur Stellungnahme der Gemeinde Weißkirchen in Steiermark ist auszuführen, dass die vom Projektwerber geforderten zusätzlichen Maßnahmen zur Minimierung von Geruchsbeeinträchtigungen (vgl. Punkt A) IX.) nicht beauftragt werden können, da in einem Verfahren gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 die Vorschreibung von Auflagen nicht zulässig ist.

IX. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die genannten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde an das Verwaltungsgericht** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich **bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das Internet mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten. Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde **zu enthalten**:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und

- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,-- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits **bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen**; sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl des Bescheides) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtszahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Sie haben das Recht, bei Mittellosigkeit für dieses Verfahren Verfahrenshilfe (anwaltliche Unterstützung) zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen, bei der Behörde einzubringen und muss ein Vermögensbekenntnis enthalten. Falls Sie Verfahrenshilfe innerhalb der Beschwerdefrist beantragen, beginnt die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses über die Bestellung der Rechtsanwältin/des Rechtsanwaltes und des verfahrensgegenständlichen Bescheides an diese/n (neu) zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie (neu) zu laufen.

Hinweis:

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Die Abteilungsleiterin-Stellvertreterin i. V.

Dr. Katharina Kanz
(elektronisch gefertigt)